



**Betriebsordnung
Reiterverein
Heidelberg e.V.**

1. ALLGEMEINES:

Diese Betriebsordnung gilt für die Anlagen des Reitvereins Heidelberg e.V.

1.1.

Zu den Anlagen gehören: Stallungen und alle Räume, offene und gedeckte Reitbahnen, Hindernispark sowie alle Nebenflächen einschl. PKW- und Hängerstellplätzen des Reitvereins Heidelberg e.V.

1.2.

Unbefugten ist das Betreten

- der Ställe
 - der Sattel- und Futterkammern
 - der Futterlager und aller sonstigen Nebenräume
- nicht gestattet.

1.3.

Das Rauchen im gesamten Stallbereich, mit Ausnahme des Büros und des Aufsitzraumes, ist verboten. Asche und Kippen sind umgehend zu entsorgen.

1.4.

Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt. Sofern in der gesamten Anlage kein Schulunterricht stattfindet, dürfen Hunde bis 10.00 Uhr ohne Leine gehen. Diese Sonderbestimmung ist jederzeit für bestimmte Hunde widerruflich. Im Büro dürfen Hunde nicht verwahrt werden. Der Vorstand ist berechtigt weitere Maßnahmen (z.B. Maulkorbzwang, Anlagenverbot) anzuordnen oder Ausnahmen zuzulassen.

1.5.

Der Reitlehrer oder sein Vertreter oder ein von ihm oder dem Vorstand des Reitvereins Heidelberg e.V. Beauftragter leitet den Reitbetrieb und ist gegebenenfalls für Fachfragen zuständig.

Der Reitlehrer übernimmt auf eigene Rechnung, falls gewünscht, den Beritt von Privatpferden.

Die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reiter und fremde Reitlehrer bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Auswärtige Reiter und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage ggf. gegen Entgelt nutzen. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands gearbeitet werden. Hierfür kann eine Gebühr festgesetzt werden.

1.6.

Der Verein haftet nur insoweit für Schäden, als diese durch vom Reitverein Heidelberg e.V. abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nur in oben beschriebener Weise für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Im gleichen Umfang haftet er für Verluste, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher.

Haftung für Diebstahl am Eigentum von Kunden oder Besuchern wird ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit des Einschusses in die Hausratversicherung jedes einzelnen Pferdebesitzers wird hingewiesen.

Von dem im Punkt 1.6. genannten Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. LEHRPFERDE DES VEREINS

2.1.

Die Preise für Reitstunden richten sich nach besonderem Aushang.

2.2.

Die Lehrpferde werden vom Reitlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Reiters zugewiesen.

2.3.

Eine Abbestellung einer Reitstunde muss mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgen, anderenfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf die volle Ausnutzung der Stunde besteht nur, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.

2.4.

Das Springen der Lehrpferde ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.

2.5.

Ausritte mit Lehrpferden dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines vom Vorstand Beauftragten erfolgen.

2.6.

Lehrpferde dürfen nur nach jeweiliger Einzelanordnung des Vorstands oder Reitlehrers auf die Koppeln gebracht werden.

2.7.

Auf Lehrpferden ist eine splittersichere Kappe (Dreipunkt) Pflicht.

3. PENSIONSFERDE IM VEREIN:

3.1.

Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden und übernimmt die Fütterung.

Über die Boxenverteilung hat der Vorstand Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.

3.2.

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Gehört ein Pferd mehreren Besitzern, so ist jeder Teilbesitzer für den vollen



Pensionspreis haftbar. Die Zahlung der Pensionskosten muss ebenfalls monatlich zum 1. des Monats in einer Summe erfolgen.

Im Preis sind folgende Dienstleistungen enthalten:

Einstreu (Stroh) und Futter der Pferde. Nicht enthalten sind die Kosten für Hufbeschlagn und tierärztliche Bemühungen.

3.3.

Jeder Besitzer hat dem Vorstand die Anschrift seines Tierarztes anzugeben.

In dringenden Fällen ist der Reitlehrer oder ein Erfüllungsgehilfe ermächtigt, falls dieser Tierarzt nicht erreichbar ist einen anderen Tierarzt von sich aus anzufordern.

3.4.

Das Beschlagen der Pferde in der Anlage des Reitvereines Heidelberg e. V. kann grundsätzlich nur durch den vom Vorstand bestellten Hufschmied erfolgen. Ausnahmen müssen mit dem Vorstand abgestimmt sein.

3.5.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Police ist unaufgefordert beim Vorstand einzureichen. Auch bei Vertragsänderungen sind Kopien der Policen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind.

Für die Pflegekinder und Pferdebetiligten muss eine (beim Vorstand abrufbare) Haftungsbegrenzungserklärung abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird den Reitern (Reiterinnen) der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

3.6.

Vor dem Einstellen der Pferde in der Anlage ist dem Vorstand auf Aufforderung eine Seuchenfreiheitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet, vorzulegen. Diese entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Neu in den Stall kommende Pferde müssen gem. LPO geimpft sein.

2-4 Mal im Jahr muss jedes Pferd einer Wurmkur unterzogen werden. Termine setzt der Vorstand fest. Gemeinsame Impftermine werden bekannt gegeben, zu diesen Terminen soll jedes Pferd gegen Husten und ggf. Tetanus geimpft werden. Auf jeden



Fall ist ein ausreichender Hustenimpfschutz nachzuweisen (sofern eine Impfung möglich ist, im Zweifelsfall gilt das Votum eines FEI-Tierarztes, den der Vorstand befragen kann).

Widersetzen Pferdebesitzer sich diesen Anordnungen, so kann der Vorstand sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen.

Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.

3.7.

Bei Aufgabe von Boxen ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Wird die Boxe vor Ablauf der Kündigungsfrist geräumt, so ist der Pensionspreis abzüglich des Futtersatzes zu zahlen. Gleiches gilt für vorübergehend aus den Stallungen herausgenommene Pferde, sofern die Boxe nicht anderweitig untervermietet wurde (nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich).

3.8.

Ein regelmäßiges Reiten von Privatpferden darf nur durch Mitglieder des Vereines erfolgen und ist dem Vorstand mitzuteilen. Diese Beteiligungen dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand eingegangen werden. Ausgenommen sind kurzfristiges Reiten von Privatpferden durch andere Vereinsmitglieder z.B. wg. Urlaubes oder Krankheit. Von den Beteiligungen wird eine monatliche Gebühr für die Benutzung der Anlage erhoben (gestaffelt).

Die Pferdebesitzer sind verantwortlich, dass die Beteiligungen und Pflegekinder diese Betriebsordnung kennen.

4. REITORDNUNG

4.1.

Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am Schwarzen Brett zur Verfügung.

Machen besondere Veranstaltungen, wie z.B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Anschlag bekannt gegeben.

Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten für das Abschleppen ist die Halle frei von Pferden.

4.2.

Während des eingeschränkten Reitbetriebs (gem. 6.5.) ist das Betreten der Stallungen grundsätzlich nur den Pferdebesitzern und volljährigen Beteiligten gestattet.

4.3.

In den Unterrichtsstunden haben sich Einzelreiter auf Anordnung des diensthabenden Reitlehrers den geschlossenen Abteilungen anzuschließen.



4.4.

Während des Reitens der Quadrillen und während der Stunden, die allein den Reitern von Privatpferden vorbehalten sind (z.B. Mittwoch abends, Sonntag morgens) und den Stunden für Jugendliche auf Privatpferden ist ein Reiten außerhalb der Abteilung in der Halle bzw. auf dem Platz, auf dem der Unterricht abgehalten wird, im Interesse der am Unterricht beteiligten Reiter nicht zulässig.

4.5.

Longieren ist nur zu den angegebenen Zeiten zulässig; ansonsten nur, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist der Fall, wenn nicht mehr als drei Reiter in der Bahn oder auf dem Platz sind. Es darf nur auf dem kleinen Dressurplatz oder dem Springabreitplatz am Kletterberg (also auf den Außenplätzen) und in der Halle zu den angegebenen Hallenzeiten longiert werden.

Das Longieren ist nur mit vorschriftsmäßiger Ausrüstung gestattet (Longe, Trense, ggf. Ausbinder etc). Beim Longieren ist der Hufschlag freizuhalten. Longieren nur am Halfter ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (Krankheit des Pferdes), oder nach Zustimmung der Reiter in der Bahn sowie dann, wenn sich keine anderen Reiter in der Bahn befinden.

Während der Unterrichtszeiten ist in der Halle das Longieren untersagt. Ab 21.00 Uhr darf auf 2 Zirkeln longiert werden. Das Longieren eines Pferdes soll 30 Minuten nicht überschreiten, wenn sich noch Reiter in der Bahn befinden, bei mehreren Longier-"Anwärtern" darf maximal 30 Minuten pro Pferd longiert werden.

4.6.

Zur Zeit des therapeutischen Reitens und Voltigierunterrichts (falls vom Verein angeboten) dürfen Pferde nur nach Absprache mit dem Reitlehrer in der Bahn gearbeitet werden.

4.7. REGELN FÜR DAS REITEN IN DER BAHN:

4.7.1.

Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten der Halle "Tür frei, bitte" zu rufen und die Antwort "Ist frei" durch den ältesten Reiter in der Bahn abzuwarten.

4.7.2.

Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.

4.7.3.

Während der festen Unterrichtsstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

4.7.4.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache und nach Zustimmung der anderen Reiter in der Bahn möglich. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Trab- und Galoppreiter frei gehalten, ein ausreichender Mindestabstand muss gewährleistet sein.



4.7.5.

Reiten auf der entgegen gesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als drei Reiter in der Bahn befinden. Hierbei ist stets rechts auszuweichen, d. h. im Trab und Galopp hat die linke Hand den Hufschlag. Im Schritt ist auf dem 2. bzw. 3. Hufschlag zu reiten und dem im Schritt Entgegenkommenden ebenfalls rechts auszuweichen, wobei aber der Hufschlag für die Trab und Galopp reitenden Reiter freizuhalten ist.

Halten darf nicht auf dem 1. oder 2. Hufschlag erfolgen. Halten bei X sollte vermieden werden.

4.7.6.

Sofern kein Reitlehrer in der Bahn oder auf dem Platz ist, fordert der älteste Reiter nach gewissen Zeiträumen (ca. 5 Minuten) die anderen Reiter auf: "Bitte Handwechsel". Der Handwechsel ist dann sofort vorzunehmen (immer rechts ausweichen).

Verlässt der bisherige Kommandogeber die Bahn und sind weiterhin noch mehr als 3 Reiter in der Bahn, so hat der bisherige Kommandogeber das Kommando auf einen anderen Reiter in der Bahn zu übertragen.

4.7.7.

Springen ist nur nach Aufforderung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter möglich. Springen ist nur mit Kopfbedeckung laut LPO (Springen) zulässig.

4.7.8.

Geschlossene Reitabteilungen und Ganze-Bahn-Reitende haben immer den Hufschlag. Einzelreiter haben sich entsprechend einzurichten.

4.8.

Die Bahn darf von Unbefugten (insb. Hunden) nicht betreten werden.

4.9.

Beim „Laufenlassen“ von Pferden muss ständig eine Aufsichtsperson in der Bahn stehen, die insbesondere darauf achtet, dass das Pferd nicht an der Bande oder den Spiegeln nagt.

Auf den Außenplätzen ist das Laufenlassen nicht erlaubt. Die Wege neben den Plätzen dürfen nicht als Freilaufstall abgegrenzt werden.

4. 10.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die gesamten Außenanlagen. Das Springen ist auch dort grundsätzlich nur unter Aufsicht des Reitlehrers oder eines verantwortlichen Mitgliedes mit ordnungsgemäßer Ausrüstung zulässig.

4.11.

Das Führen von Pferden vom Alten Stall zum Neuen Stall durch die Reithalle ist nicht gestattet, wenn dort geritten wird.



4.12.

Schrittreiten, d.h. hier das Bewegen erkrankter Pferde (erst recht gesunder Pferde im Schritt), ist in Unterrichtsstunden grundsätzlich untersagt, kann aber vom Reitlehrer oder dem Vorstand genehmigt werden.

4.13.

Ausritte ohne Erwachsenenbegleitung sind verboten bzw. nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Pferdebesitzers gestattet. Liegt diese Erklärung dem Vorstand nicht vor, haftet bei Unfällen die Pferdebesitzerin bzw. der Pferdebesitzer. Bei Schulpferden geht diese Haftung auf den Reitlehrer über.

4.14.

Das Reiten ohne Sattelzeug ist verboten.

5. PFERDEPFLEGE:

Das Personal ist angewiesen, in der Regel nur nach Anordnung durch den Vorstand Privatpferde auf die Koppel zu bringen oder von der Koppel zu holen. Das Pflegepersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand oder Reitlehrer erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden.

Besondere Wünsche sind an den Vorstand bzw. Reitlehrer und nicht an die Pfleger zu richten (z.B. Transport von Pferden, Betreuung auf Turnieren und Ausritten etc.).

Auch das "Fertigmachen" von Pferden, d.h. Satteln und Trensens des Pferdes für einzelne Personen durch das Personal ist grundsätzlich nicht gestattet.

6. STALLORDNUNG:

6.1.

Die Bahn und die Plätze sind spätestens 10 Minuten vor Beginn der jeweiligen Stallruhezeiten zu verlassen.

6.2.

Während der Stallruhe (siehe 6.5.) hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahmen sind Turniere, Ausritte, Jagden etc.

6.3.

Eventuell durch die Pferde und Reiter entstehende Schäden am Eigentum des Reitervereines etc. sind dem Reitlehrer oder Vorstand unverzüglich zu melden. Der Vorstand lässt solche Schäden auf Kosten der Verursacher in Ordnung bringen bzw. gibt vorher dem Verursacher die Möglichkeit, den Schaden selbst zu beheben.

6.4.

Grundsätzlich, aber vor allem in den Abendstunden, sind nach der Benutzung der Halle die Hufe im Aufsitzraum bzw. vor dem Büro auszukratzen und Verunreinigungen ordentlich beiseite zu fegen. Nach dem Fegen der Stallgassen durch das Personal muß jeder Reiter den von ihm verursachten Dreck selbst unverzüglich wegfegen. Pferde kommen nur mit ausgekratzen Hufen auf die Stallgasse.

6.5.

Die Stallruhezeiten (Definition "Stallruhe" siehe 6.2.):

montags - freitags von 22.00 - 06.00 Uhr
samstags von 20.00 - 06.00 Uhr
sonntags/feiertags von 20.00 - 06.00 Uhr sind unbedingt einzuhalten.

Der allgemeine Reitbetrieb läuft:

montags freitags von 07:00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 20.00 Uhr
samstags von 07.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
sonntags/feiertags von 07.00 - 12.30 Uhr

In den Mittagszeiten (12.30 - 14.00 Uhr), abends (ab 20.00 bzw. 16.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagsnachmittagen (ab 12.30), also Zeiten, die weder Stallruhezeit noch Zeiten des allgemeinen Reitbetriebes sind, ist generell der Zutritt nur für Privatpferdebesitzer und volljährige Beteiligte sowie minderjährige Beteiligte in Begleitung eines volljährigen Berechtigten mit Schlüssel zulässig. Die Anlage ist in diesen Zeiten stets abzuschließen.

6.6.

Das Laufenlassen der Pferde ist auf sämtlichen Außenplätzen verboten. Das Grasens der Pferde auf allen Zierrasenflächen und auf dem Weg entlang des Springplatzes ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand oder den Anlagenwart zulässig.

In der Halle muss beim Laufenlassen der Pferde eine verantwortliche Person in der Bahn anwesend sein.

7. KOPPELORDNUNG:

7.1.

Die Koppeln dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem vom diesem Beauftragten freigegeben sind.

Im Winter sind die Koppeln in jedem Fall für Alle in der Zeit vom Buß- und Betttag bis zum 1.Mai gesperrt. Der Vorstand kann durch Aushang eine frühere Beweidung zulassen. Elektrozäune sind vorschriftsmäßig zu schließen.

7.2.

Bei Nachfrage nach Koppelgang darf eine Benutzungszeit von einer Stunde nicht überschritten werden.

Während jedes Koppelgangs muss sich ein für das Pferd Verantwortlicher auf der Anlage befinden.

7.3.

Wer trotz Sperre sein Pferd auf die Koppeln stellt, kann zeitlich von der Koppelbenutzung ausgeschlossen werden oder mit einer Buße von € 25,- belegt werden.



7.4.

Die Schulpferde dürfen nur auf Anweisung des Reitlehrers oder eines seiner Beauftragten auf die Koppeln gestellt werden.

Beim Führen zur Koppel muss ein Erwachsener anwesend sein.

8. ARBEITSEINSÄTZE:

Die Vereinsmitglieder sind zur Erbringung einer - vom Vorstand in einer gesonderten "Regelung für Arbeitseinsätze" - vorgegebenen Arbeitsleistung für den Verein verpflichtet.

Diese "Regelung für Arbeitseinsätze" ist ausgegliederter Bestandteil dieser Betriebsordnung.

9. VERSCHIEDENES:

9.1.

Nach Beendigung des allgemeinen Reitbetriebes sind die Privatpferdereiter für die Sauberkeit auf der Anlage, z.B. Stallgasse oder Hof verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen selbst zu beseitigen (siehe auch 6.4.) Gleiches gilt für Reiter, die z.B. von einem Turnier kommen!

9.2.

Die Fütterung der Pferde wird nur durch das Personal vorgenommen. Eigenmächtige Futtermittelentnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.

9.3.

Die Rasenflächen, die nicht Koppeln sind (also Eingangszone neben Frau Bühlers Garten, gegenüber, Zuschauerdamm, Flächen um den Dressurplatz) dürfen von Pferden nicht betreten werden.

9.4.

Für Anschläge am Schwarzen Brett des Vereines ist eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

9.5.

Hinweis auf Reitverbote außerhalb des Stalls:

1. Hundewiese gem. Pol.Verordnung der Stadt Heidelberg
2. Schwabenheimer Wiese (Naturschutzgebiet)
3. Wiesen im Universitätsgelände (Schr. des Liegenschaftsamts)
4. Im Bereich Heidelberg gibt es keine amtl. Kopfnummern, obwohl es sich um ein Ballungsgebiet handelt. Außerhalb des Stadtgebiets ist die Kopfnummer vorgeschrieben.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN:

10.1.

Sämtliche Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich.



10.2.

Der Vorstand hat das Recht, Reitern bzw. Reiterinnen, die trotz Verwarnung wiederholt gegen diese Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlagen - zeitweilig oder gänzlich - auszuschließen.

10.3.

Diese Betriebsordnung wurde vom Vorstand und Beirat auf einer eigens einberufenen Sitzung ohne Gegenstimmen am 21.11.1973 beschlossen. Sie wurde aktualisiert und in der am 25.09.1989 eigens einberufenen Sitzung durch Vorstand und Beirat, erneut ohne Gegenstimmen beschlossen. Die erneute Aktualisierung erfolgte ohne Gegenstimmen am 30.05.2001.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsordnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstoßen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller anderen Bedingungen und Regelungen. Zwischen den Beteiligten besteht dann die Verpflichtung, eine der unwirksamen Regelung dem Sinn und Zweck entsprechende oder nahe kommende Regelung zu vereinbaren.

Heidelberg, den 31.März 2001 Für den Vorstand und Beirat:

Dr.Stephan Bingel

Dr.Armin Krauter

Redaktionelle Änderungen (Boxen/Ständer, Tippfehler, neue Rechtschreibung, €-Beträge)

Heidelberg, den 19.07.2005 Frank Richter



REGELUNG FÜR ARBEITSEINSÄTZE GÜLTIG AB 01.01.2001

1. Jeder Besitzer eines Privatpferdes im Stall hat eine Sollarbeitsleistung von mind. 20 Std. pro Pferd und Jahr bei den vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätzen. Diese Pflicht kann ausnahmsweise - ggf. auch teilweise - auf Dritte Erwachsene übertragen werden.
2. Für jeden Beteiligten und für jedes Pflegekind besteht ebenfalls eine Sollarbeitsleistung von mind. 20 Std. im Jahr zu den Arbeitseinsätzen. Beteiligungen können wie Besitzer ihre Arbeitspflicht übertragen.
3. Alle Funktionsträger des Vereines bekommen für diese Funktion pauschal 10 Stunden pro Jahr angerechnet, wobei der Vorstand für sich einstimmig auf diese Regelung verzichtet.
4. Für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zum aktiven Arbeitseinsatz mehr. Diese Mitglieder zahlen die Gebühr nach 5.
5. Wer der Verpflichtung nicht nachkommen kann, kann im Ausnahmefall für die nicht vorhandene Arbeitskraft einen Ausgleich in Höhe von € 10,- pro Stunde leisten. Hierdurch kann der Verein dann Aushilfskräfte anstellen, so dass die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können.
6. Während des alljährlichen Turniers ist die Mithilfe selbstverständlich (10 Stunden als Minimum), diese Mithilfe gilt nicht als Arbeitseinsatz.
7. Am Abend vor dem Turnier besteht für den genannten Personenkreis Pflicht zu einem zusätzlichen vierstündigen Arbeitseinsatz. Am Morgen nach dem Turnier ist die Teilnahme an einem anrechenbaren Arbeitseinsatz erwünscht (an diesem Vormittag besteht Reitverbot als auch Urlaubssperrzeit für die Mitarbeiter des Vereines).
8. An 2 Großeinsätzen, die als solche kenntlich gemacht werden, besteht Reitverbot für alle - Mitglieder wie Mitarbeiter!
9. Die Leistung für den Verein muss nicht unbedingt in Arbeitseinsätzen erbracht werden, sie kann nach vorheriger Absprache mit den Funktionsträgern (Vorstand, Anlagenwart), auch zu anderer Zeit geleistet werden.
10. Die "Buchführung" erledigt der Schriftführer

Schlussbemerkung : Diese Vorlage dient der Vorgabe von vergleichbaren Arbeitswerten für alle Mitglieder, damit die Lasten des Vereines gleichmäßiger verteilt werden. Die Arbeitseinsätze stehen ja letztlich im Interesse jedes einzelnen, damit die Möglichkeit der Benutzung einer schönen Anlage gegeben ist!